

## Übersicht 2

**Die Fahrerlaubnisklassen L und T dürfen für folgende land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke eingesetzt werden (nach § 6 Fahrerlaubnisverordnung):**

1.	Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen, Tierzucht, Tierhaltung, Fischzucht, Teichwirtschaft, Fischerei, Imkerei, Jagd sowie den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Landschaftspflege
2.	Park-, Garten-, Böschungs- und Friedhofspflege.
3.	landwirtschaftliche Nebenerwerbstätigkeit und Nachbarschaftshilfe von Landwirten.
4.	Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen und andere überbetriebliche Maschinenverwendung.
5.	Betrieb von Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen.
6.	Betrieb von Werkstätten zur Reparatur, Wartung und Prüfung von Fahrzeugen sowie Probefahrten der Hersteller von Fahrzeugen, die jeweils im Rahmen der Nummern 1 bis 5 eingesetzt werden.
7.	Winterdienst.